

## ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT ST. INGBERT

Gemäß § 4 der Satzung der Musikschule der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 11.04.2019 wird folgende Entgeltordnung der Musikschule der Stadt St. Ingbert erlassen.

### § 1

Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule wird von den Nutzern ein finanzieller Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Entgelten erhoben.

### § 2

Zur Zahlung sind die Nutzer der Musikschule, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner, verpflichtet.

### § 3

Die angeführten Beträge sind das Benutzungsentgelt für das gesamte Schulhalbjahr. Sie werden in monatlichen Raten (1/6 des Betrages) erhoben.

### § 4

Für Einzelunterricht beträgt das Benutzungsentgelt:

	Halbjahresentgelt	monatlich
30 Min.	235,20 €	39,20 €
45 Min:	381,60 €	63,60 €
60 Min.	508,80 €	84,80 €

### § 5

Für Gruppenunterricht beträgt das Benutzungsentgelt:

		Halbjahresentgelt	monatlich
2 Schüler	45 Min.	193,80 €	32,30 €
ab 3 Schülern	45 Min.	146,40 €	24,40 €
2 Schüler	60 Min.	254,40 €	42,40 €
ab 3 Schülern	60 Min.	171,60 €	28,60 €

### § 6

5.1 Für Ensemblefächer beträgt das Benutzungsentgelt:

Halbjahresentgelt	monatlich
108,00 €	18,00 €

5.2 Schüler/innen, die bereits ein Benutzungsentgelt nach § 3 oder § 4 entrichten, sind von der Zahlung für ein Ensemble befreit.

## § 7

Für den Unterricht der Elementaren Musikpraxis beträgt das Benutzungsentgelt:

	Halbjahresentgelt	monatlich
Musikgarten (45 Min.)	114,00 €	19,00 €
Musikzwerge (60 Min.)	133,80 €	22,30 €
Musikalische Früherziehung (60 Min.)	133,80 €	22,30 €

## § 8

Für die Orientierungsangebote beträgt das Benutzungsentgelt:

	Halbjahresentgelt	monatlich
Probier 8	165,60 €	27,60 €
Schnupper-Abo		
6 x 30 Min.	Einmalzahlung	70,00 €
4 x 45 Min.	Einmalzahlung	70,00 €

## § 9

Die Höhe des Entgeltes für Kurse und Workshops wird einzelfallbezogen festgesetzt.

## § 10

Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Aufschlag in Höhe von 10 % des jeweiligen Unterrichtsentgeltes. Dieser Aufschlag entfällt auf Antrag, wenn jährlich der Nachweis des Kindergeldanspruchs für volljährige Kinder vorlegt wird.

## § 11

Für die Überlassung von Instrumenten der Musikschule wird eine Miete in Höhe von 5,00 €/Monat als Pauschale erhoben. Teilnehmer des Orientierungsangebotes Probier 8 zahlen keine Miete.

## § 12

Ermäßigungen werden gewährt als:

1. Sozialermäßigung (auf Antrag) oder
2. Familien- und Mehrfächer-Ermäßigung

### 1. Sozialermäßigung:

Das Entgelt für die Teilnahme am Unterricht ermäßigt sich

- für Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB VIII, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz um 30%
- für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag um 20 %

### 2. Familien- und Mehrfächerermäßigung:

Das Entgelt für die Teilnahme am Instrumental- und Vokalunterricht ermäßigt sich

- für das zweite Fach um 20%
- für das dritte Fach um 30%
- ab dem vierten Fach um 40%
- für das zweite Familienmitglied um 30%,
- für das dritte Familienmitglied um 50%,
- ab dem vierten Familienmitglied um 70 %

Als Familienmitglieder zählen die in einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des

Meldegeseztes lebenden Personen.

Für Kurse der Ensemble- und Ergänzungsfächer werden keine Ermäßigungen gewährt. Sie fallen zudem aus der Berechnung der Ermäßigungsstruktur der Familien- und Mehrfächerermäßigung heraus.

Aus Gründen der Begabtenförderung können Entgelte ermäßigt bzw. erlassen oder kostenloser Zusatzunterricht erteilt werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.

### **§ 13**

Über die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Entgelt bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder widriger Umstände entscheidet die Musikschulleitung.

### **§ 14**

Diese Ordnung tritt am 02.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Entgelt- und Ermäßigungsstruktur der Musikschule der Mittelstadt St. Ingbert“ und die „Ordnung über die Benutzungsentgelte der Musikschule der Mittelstadt St. Ingbert“ vom 01.04.2016 außer Kraft.